

Eitorf, den 07.11.2016

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Hauptausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus

21.11.2016  
09.03.2017

**Tagesordnungspunkt:**

Änderungen im Glücksspielrecht; hier: Vorgehensweise bei der Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis an Spielhallenbetreiber

**Mitteilung:**

In Eitorf werden derzeit vier Spielhallenstandorte gewerblich betrieben. Alle Betreiber haben dazu eine unbefristete Spielhallenerlaubnis nach der Gewerbeordnung erhalten und führen Ihre Betriebe seit einigen Jahren/Jahrzehnten bei glücksspielrechtlich nahezu unveränderten Rahmenbedingungen.

Durch eine Änderung im Glücksspielrecht bzw. durch den Erlass neuer Gesetzgebung in diesem Bereich besteht seit 2012 neben der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht zusätzlich das Erfordernis für den Spielhallenbetreiber, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis einzuholen. Für zum Zeitpunkt des Gesetzlerlasses bereits bestehende Spielhallen wurde eine Übergangsfrist im Gesetz verankert, nach deren Ablauf auch diese Standorte den neuen rechtlichen Rahmen einhalten müssen. Diese Übergangsfrist endet am 30.11.2017.

Die getroffenen Regelungen zielen u. a. bewusst darauf ab, dass Spielhallenwesen zu regulieren und in letzter Konsequenz Spielhallenschließungen zu forcieren.

So regeln der Glücksspielstaatsvertrag und das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag u. a., unter welchen Umständen die glücksspielrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle zwingend zu versagen ist. Zukünftig soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes soll folglich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis versagt werden.

Bezogen auf die in Eitorf vorhandenen Spielhallen bedeutet dies, dass nach Ablauf der Übergangsfrist am 30.11.2017 alle Spielhallenbetreiber einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Da die Spielhallenstandorte alle im Eitorfer Ortskern liegen, wird es zwangsläufig zu Unterschreitungen des Mindestabstandes kommen, der nur durch Schließung von zwei Standorten eingehalten werden könnte.

Die Formulierung „soll“ gewährt der Verwaltung bei der Entscheidung keinen bzw. nur einen äußerst

geringen und auf atypische Sonderfälle begrenzten Ermessensspielraum, so dass bei Konkurrenz zweier Spielhallenstandorte aufgrund einer Unterschreitung des Abstandes ein Spielhallenbetreiber keine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhält und der Spielhallenstandort in der Folge geschlossen wird. Lediglich in atypischen Sonderfällen wäre eine andere Entscheidung vertretbar. So darf gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV NRW die für die Erlaubnis zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen.

Aufgrund welcher Sachverhalte zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine andere Entscheidung möglich ist, ist jedoch aktuell noch unklar, zumal Handlungsempfehlungen von übergeordneten Behörden zwar existieren, jedoch nur sehr begrenzt zur Sachverhaltsaufklärung und Entscheidungsfindung beitragen.

So ergibt sich im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Schwierigkeit, das Auswahlermessen korrekt auszuüben und bei einer Konkurrenzsituation zwischen mehreren Spielhallenbetreibern dem/den unterlegenen Spielhallenbetreiber/n rechtlich vertretbar zu begründen, weshalb gerade sein Betrieb keine Erlaubnis erhält und geschlossen werden muss.

Im Rahmen der letzten Ordnungsamtsleiterbesprechung wurde dieses Thema behandelt. Es zeigte sich, dass mehrere Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage sind, die gesetzlichen Bestimmungen aufgrund diverser Unklarheiten umzusetzen.

Die betroffenen Kommunen werden sich in einem gesonderten Gesprächstermin Mitte November zusammenfinden, um die bestehende Problematik zu erörtern. Über den Fortlauf der Angelegenheit wird berichtet.

Eine Übersicht über die Spielhallenstandorte ist in der Anlage beigefügt.

Sollte es nach Ablauf der Übergangsfrist in 2017 zu Spielhallenschließungen kommen, resultiert daraus für die Gemeinde Eitorf auch ein Wegfall von Steuereinnahmen (Vergnügungssteuer/Gewerbesteuer).